

## RATGEBER

### Soll ich die Stelle selbst kündigen?



Urs N. Kaufmann  
alv-Geschäftsführer

Es kommt immer wieder vor, dass eine Schulleitung oder eine Schulpflege einer Lehrperson nahe legt, die Stelle zu kündigen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Schulbehörde in Erwägung gezogen hat, die Anstellung mit der betroffenen Person aufzulösen. Dazu braucht sie aber sachlich zureichende Gründe. Bei Mängeln in der Leistung oder im Verhalten muss die Schulpflege die Lehrperson zuerst schriftlich mahnen unter Einräumung einer Bewährungszeit. Erst wenn die abgemahnten Mängel sich trotzdem fortsetzen, kann eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Um dieses Verfahren zu umgehen, wird betroffenen Lehrpersonen oft die Selbstkündigung nahegelegt. Für die Schule und die Lehrperson ist in der Tat in einem solchen Fall ein Stellenwechsel durchaus das Beste. Wegen der drohenden selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit mit Streichung von Arbeitslosengeldern (Einstelltagen), wenn man selber eine Stelle kündigt, lassen sich Lehrpersonen oft nicht zur Selbstkündigung überzeugen, obwohl sie damit auf dem Stellenmarkt eindeutig bessere Chancen hätten.

Der alv hat daher folgende Vereinbarung mit der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau abgeschlossen:  
Ist einer Lehrperson von Seiten der Arbeitgeberin (Schulpflege oder Kreisschul-

pflege) gemäss § 11 Abs. 1 a) des Anstellungsgesetzes GAL vom 17.12. 2002 (SAR 411.200) eröffnet worden, dass ernsthaft eine Kündigung ins Auge gefasst werden muss, so kann die betroffene Lehrperson ihrerseits den Vertrag kündigen, ohne dabei bei einer allfällig folgenden Arbeitslosigkeit Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Dasselbe gilt, wenn eine Schulbehörde gemäss § 11 Abs.1 b) bis c) eine Kündigung androht, ohne ein Selbstverschulden der Lehrperson abgeklärt zu haben, der Lehrperson aber ausdrücklich die Möglichkeit bietet, den Vertrag selber aufzukündigen.

Von der Arbeitslosenversicherung wird in diesem Fall, sofern die Schulbehörde «die freiwillige, erzwungene Kündigung» bestätigt, die Kündigung der Lehrperson wie eine Kündigung von der Arbeitgeberseite behandelt. Ein Selbstverschulden kann von der Lehrperson nicht geltend gemacht werden, sofern nicht ein eindeutig pflichtwidriges Verhalten, insbesondere wegen abgeklärter Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, zu einer Kündigungsabsicht geführt hat.

Mit dieser Vereinbarung wird es manch einer Lehrperson leichter fallen, bei schwierigen Situationen an einer Schule selber zu kündigen und sich damit einfacher um eine neue Stelle zu bewerben. Sollte dennoch eine Lehrperson arbeitslos werden und aufs Arbeitsamt (RAV) gehen müssen, kann auf dem alv-Sekretariat eine Kopie der Vereinbarung angefordert werden.

Urs N. Kaufmann, alv-Geschäftsführer

Ergänzende «Ratgeber» zum Thema  
(Nr. 10 und Nr. 96) auf [www.alv-ag.ch](http://www.alv-ag.ch)  
→ Dienstleistungen → Ratgeber.

